



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0239 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 31. Oktober 2016

Betreff: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes u.a. (Wiedereingliederungsteilzeitgesetz)

Bezug: Ihr E-Mail vom 21. September 2016,
GZ: BMASK-462.203/0039-VII/B/9/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Vorweg wird ausdrücklich festgehalten, dass das vorgesehene Inkrafttreten mit 1. Jänner 2017 aufgrund der sehr umfangreichen Umsetzungsarbeiten für die neue Leistung sowie aufgrund der anstehenden Umsetzungsarbeiten der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) von der Sozialversicherung nicht eingehalten werden kann. Ein Inkrafttreten zum 1. Jänner 2017 wäre aus heutiger Sicht darüber hinaus auch für den Einsatz von mBGM mit 1. Jänner 2018 gefährdend. Daher ist aus Sicht des Hauptverbandes ein späteres Inkrafttreten als 1. Jänner 2017 anzustreben.

Der vorliegende Entwurf basiert auf Vorgesprächen der Sozialpartner, weshalb der Hauptverband lediglich zu administrativen Umsetzungspunkten Stellung nimmt.

Zu einzelnen Bestimmungen ist im Detail Folgendes anzumerken. Ausführungen zum ASVG gelten sinngemäß auch für allenfalls gleiche Bestimmungen in den sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen.

Zu Art. 1 Z 1 - § 8 Abs. 1 Z 2 lit. c ASVG

Die Bestimmungen über die Teilversicherung in der Pensionsversicherung gelten nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g ASVG nur für Versicherte, die ab 1. Jänner



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

1955 geboren wurden und dem APG unterliegen. Jene Versicherten, die vor 1955 geboren wurden, unterliegen weiterhin dem ASVG, für sie gelten nach wie vor die Bestimmungen der §§ 227 und 227a ASVG. Das würde bedeuten, dass dieser Personenkreis bei Bezug von Wiedereingliederungsgeld insofern einen Nachteil hätte, als für ihn aufgrund der durch die §§ 231 bzw. 233 ASVG vorgeordnete Rangordnung nur die Beitragsgrundlage aus der Teilzeitbeschäftigung bei der Pensionsberechnung Berücksichtigung finden würde.

Zu Art. 1 - §§ 88, 89 und 142 ASVG, Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Es wäre klarzustellen, ob die Bestimmungen der §§ 88 und 89 ASVG (Verwirken, Ruhen) und § 142 ASVG (Versagen des Krankengeldes) auf das Wiedereingliederungsgeld anzuwenden sind.

Zu Art. 1 - § 90a ASVG, Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Gemäß § 90a ASVG (geltende Rechtslage) ruht die Versehrtenrente mit dem Betrag des Krankengeldes, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit ist.

Das Ruhen nach § 90a Abs. 2 ASVG (geltende Rechtslage) tritt jedoch in dem Ausmaß nicht ein, in dem die Rente unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit gebührt. Gemäß § 208 ASVG ruht die Versehrtenrente bei Anstaltspflege, sofern die Versehrtenrente nicht bereits vor der Anstaltspflege gebührt hat.

Im Falle einer unfallkausalen, mehr als drei Monate andauernden Wiedererkrankung während des Wiedereingliederungsgeldbezuges führt diese zu einer Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 100 %. Es kommt bei einer kausalen Anstaltspflege, unabhängig von deren Dauer, überdies auch zu einem Anspruch auf Tag- oder Familiengeld (§ 195 ASVG).

Im Falle einer unfallkausalen Wiedererkrankung während der Wiedereingliederungsteilzeit wird gemäß § 143d des Entwurfs Wiedereingliederungsgeld anstelle eines Krankengeldes ausbezahlt. Aufgrund einer fehlenden Ruhensbestimmung kommt es während des Bezuges des Wiedereingliederungsgeldes zu keinem Ruhen der Versehrtenrente bzw. des Tag/Familiengeldes im Betrag dieser Leistung. Die Versehrtenrente würde als Vollrente inklusive Zusatzrente bzw. Familien- oder Taggeld ungeschmälert zur Auszahlung gebracht werden.

Dies würde zu einer deutlichen Bevorzugung des Wiedereingliederungsgeldbeziehers im Vergleich zum Krankengeldbezieher führen. Deshalb fordert die AUVA ausschließlich für den Fall einer neuerlichen Wiedererkrankung, der die oben

beschriebenen Folgen nach sich zieht, entsprechende Ruhensbestimmungen auch für den Bezugszeitraum des Wiedereingliederungsgeldes.

Zu Art. 1 Z 6 - § 99 Abs. 1b ASVG

Laut Entwurf ist vor der Entziehung wegen Überschreitung der festgelegten Arbeitszeit ein vorheriger Hinweis des Krankenversicherungsträgers an den Versicherten vorgesehen. Die Überschreitung wird dem Krankenversicherungsträger jedoch gar nicht oder meist erst im Nachhinein bekannt werden. Somit wird dieser Entziehungstatbestand – mangels vorherigen Hinweis auf die Rechtsfolge – in der Praxis kaum umsetzbar sein.

Um Abgrenzungen und Prüfungen seitens der Krankenversicherungsträger vornehmen zu können, wären entsprechende Meldepflichten des Dienstgebers und/oder des Beziehers von Wiedereingliederungsgeld an den Krankenversicherungsträger zu normieren.

Es wäre – zumindest in den Erläuternden Bemerkungen – klarzustellen, wie der Passus „*in einem dem Zweck der Wiedereingliederungsteilzeit widersprechenden Ausmaß*“ beurteilt werden soll.

Ebenso wäre zu klären, ob die Entziehung nur für einen bestimmten Zeitraum oder generell für die restliche Zeit der Wiedereingliederung zu erfolgen hat.

Es kann Fälle geben, bei denen der Dienstgeber wegfällt (z. B. Konkurs) und somit ebenfalls das Wiedereingliederungsgeld zu entziehen wäre. Auch diese Tatbestände sollten im § 99 ASVG aufgenommen werden.

Zur Beurteilung des Ausmaßes der Überschreitung der Wiedereingliederungsteilzeit wird auf den Wiedereingliederungsplan verwiesen. Der Verweis auf das Arbeit- und Gesundheit-Gesetz – AGG, BGBl. I Nr. 111/2010, wäre anzupassen, da in dieser Fassung der Wiedereingliederungsplan nicht enthalten ist.

Das Wiedereingliederungsgeld ist zu entziehen, wenn Rehabilitationsgeld oder eine Eigenpension zuerkannt werden. Diese Regelung wäre um das Umschulungsgeld zu ergänzen.

Außerdem wäre zu ergänzen, zu welchem Zeitpunkt die Entziehung wirksam wird. Da das Wiedereingliederungsgeld als kalendertägliche Leistung vorgesehen ist, muss eine Entziehung unmittelbar im Zusammenhang mit dem Entziehungsgrund wirksam werden.

Eine gesonderte Regelung dafür, ab welchem Zeitpunkt die Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes wirksam werden soll, wird nicht getroffen. Die Wirk-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

samkeit der Entziehung wird demnach gemäß § 99 Abs. 3 Z 2 mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist.

Dies mag für den Fall des § 99 Abs. 1b erster Satz eine sachgerechte Lösung darstellen. Dies trifft jedoch für die Sachverhalte des § 99 Abs. 1b letzter Satz (Zuerkennung von Rehabilitationsgeld oder einer Eigenpension) nicht in gleicher Weise zu. So ist bei Eigenpensionen der Leistungsbeginn stets ein Monatserster (Ausnahme: Nichtanfall bei Nichtaufgabe der Tätigkeit). Das Wiedereingliederungsgeld fällt demnach erst mit Ablauf des Monats weg, in dem der Pensionsbeginn ist.

Daraus folgt, dass für diesen Monat ein Doppelbezug vorliegen würde. Daran vermag auch § 143d Abs. 2 nichts zu ändern. Darin wird lediglich ausgesprochen, dass ein Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld nicht entstehen kann, wenn eine Eigenpension oder Rehabilitationsgeld bezogen wird.

Es sollte geprüft werden, ob die in § 99 Abs. 1b letzter Satz geregelten Fälle nicht durch Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes gelöst werden, sondern als „Erlöschenstatbestand“ gemäß § 100 ASVG normiert werden.

Demnach könnte § 100 ASVG um einen Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:

„Der Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld (§ 143d) erlischt zu dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruch auf Rehabilitationsgeld oder auf eine Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuerkannt wird.“

Art. 1 - § 103 Abs. 1 Z 5 ASVG, Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Laut Erläuterungen ist für den Fall, dass Rehabilitationsgeld oder eine Eigenpension rückwirkend für einen Zeitraum zugesprochen wurde, in dem bereits Wiedereingliederungsgeld ausgezahlt wurde, das Wiedereingliederungsgeld nach § 103 Abs. 1 Z 5 ASVG aufzurechnen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass

- ein gültiger Titel für die Aufrechnung (Legalzession, Vorliegen eines Rückforderungstatbestandes) fehlt (die Problematik betrifft im Übrigen auch das Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG und das Krankengeld nach § 139 Abs. 2a ASVG);
- im Falle einer (rückwirkenden) Pensionszuerkennung, die Pension mangels Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht anfällt;
- im Falle einer (rückwirkenden) Zuerkennung von Rehabilitationsgeld § 15b AVRAG zur Anwendung kommt, demnach die dem Wiedereingliederungsgeld zugrunde liegende Beschäftigung zu karenzieren wäre;



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

- im Falle einer bis ins Vorjahr wirkenden rückwirkenden Pensionszuerkennung, die Tatsache, dass gemäß § 19 EStG Pensionen vom Zuflussprinzip ausgenommen sind, während Leistungen der Krankenversicherung dem Zuflussprinzip unterliegen, zu einer nicht rational erklärbaren steuerlichen Nachforderung führt (dies trifft ebenfalls auf das Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG und das Krankengeld gemäß § 139 Abs. 2a ASVG zu).

Zu Art. 1 Z 9 – § 120 Z 2a ASVG

Nach dieser Regelung soll der Versicherungsfall der Wiedereingliederung nach langem Krankenstand mit Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit nach § 13a AVRAG beginnen. Gemäß § 13a Abs. 1 AVRAG wird die Wiedereingliederungsteilzeit frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes nach § 143d ASVG folgenden Tag wirksam.

Zum Zeitpunkt der Beurteilung des vorgelegten Wiedereingliederungsplans durch den chefarztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers ist daher noch kein Versicherungsfall eingetreten.

Die geplante Regelung enthält keine Definition des Versicherungsfalles und widerspricht daher dem Grundsatz, dass die Krankenversicherung Leistungen erst bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen erbringen kann. Eine Klarstellung hinsichtlich Beginn und Ende des Versicherungsfalles wäre erforderlich.

Zu Art. 1 Z 10 - § 125 Abs. 1a ASVG

Nach dieser Regelung soll bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Krankengeld neben dem aliquot zustehenden Entgelt die Leistung Wiedereingliederungsgeld (welche nur ein Prozentsatz ihrer eigenen Bemessungsgrundlage ist) herangezogen werden. Im Ergebnis gebührt dadurch ein geringeres Krankengeld, als dies der Fall wäre, würde der Bemessungsgrundlagenteil des Wiedereingliederungsgeldes von der Beitragsgrundlage nach § 44 Abs. 1 Z 14a ASVG abgeleitet werden.

Klarstellend sollte normiert werden, dass es sich bei dem der Berechnung zugrunde liegenden Entgelts um den auf einen Kalendertag entfallenden Arbeitsverdienst handelt.

Die Bemessungsgrundlage wird für eine Arbeitsunfähigkeit festgelegt, die entweder bereits während oder unmittelbar nach der Wiedereingliederungsteilzeit eintritt. Als „unmittelbar“ ist der nächste Tag anzusehen. Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit erst einige Tage nach der Wiedereingliederungsteilzeit eintritt, sind von der Bestimmung nicht umfasst.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Ergänzend wäre daher zu regeln, dass in jenen Fällen, in denen in den Bemessungszeitraum für das Krankengeld Zeiten einer Wiedereingliederungsteilzeit fallen (und die nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 1a fallen), diese Zeiten nicht berücksichtigt werden oder dass in diesen Fällen als maßgeblicher Zeitraum der laufende Beitragszeitraum gilt.

Weiters wäre klarzustellen, ob bei Vorliegen einer „Fortsetzungserkrankung“ (Wiedereingliederungsteilzeit unter 13 Wochen und danach Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit; § 139 Abs. 3 ASVG) der Bezug des Wiedereingliederungsgeldes auf die Höchstdauer des Bezuges von Krankengeld anzurechnen ist.

Zu Art. 1 Z 12 – § 143a Abs. 2 ASVG

Aus dem geplanten Wortlaut der Bestimmung geht nicht hervor, auf welche Berechnung Bezug genommen wird. Vorgeschlagen wird, das Wort „Berechnung“ durch die Wortfolge „Ermittlung der Höhe“ zu ersetzen.

Zu Art. 1 Z 13 - § 143d Abs. 1 ASVG

Diese Bestimmung stellt nicht auf den tatsächlichen Dienstantritt als Voraussetzung für einen Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld ab. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Wiedereingliederungsgeld anstelle von Krankengeld im Falle des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit während der vereinbarten Wiedereingliederungsteilzeit notwendig.

Zu Art. 1 Z 13 - § 143d Abs. 2 ASVG

Es wird angeregt, auch Personen vom Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld auszuschließen, die einen Antrag auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gestellt haben. Dies würde die Problematik einer rückwirkenden Zuerkennung einer Pension oder eines Rehabilitationsgeldes hintanhalten.

Zu Art. 1 Z 13 - § 143d Abs. 5 ASVG

Da es aus den Erfahrungen der Krankenversicherungsträger immer wieder Unstimmigkeiten mit Monatsfristen gibt, sollten sämtliche Fristen in Tagen festgelegt werden.

Zu Art. 1 Z 13 - § 143d Abs. 6 ASVG

Der Arbeitgeber sollte auch über die Ablehnung des Wiedereingliederungsgeldes zu informieren sein. Ergänzend wäre auch eine Informationspflicht an den Versicherten vorzusehen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 - § 447a Abs. 3 Z 2 ASVG, Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Der Verweis auf „§ 1 Abs. 2 GSBG“ wäre auf „§ 1a GSBG“ zu aktualisieren.

Zu Art. 1 Z 15 - § 699 ASVG

Auf die einleitenden Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 84 B-KUVG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

In § 84 B-KUVG wäre auf die entsprechenden Bestimmungen des Wiedereingliederungsgeldes zu verweisen, damit für jene Versicherte nach dem B-KUVG, die in den Anwendungsbereich des AVRAG fallen, eine entsprechende Anspruchsgrundlage für das Wiedereingliederungsgeld besteht.

Angemerkt wird, dass die gemäß § 1 AVRAG ausgenommen Dienstnehmer (Bund, Länder etc.) nicht berücksichtigt sind. Dies hätte für den Vollzugsbereich der VA öffentlich Bediensteter (BVA) zur Folge, dass abhängig vom Dienstgeber verschiedene Versichertengruppen Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld hätten (Uni-Bedienstete, eigene Angestellte) andere nicht (Vertragsbedienstete).

Im Hinblick darauf wären entsprechende Bestimmungen auch in den jeweiligen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere auch dem Vertragsbedienstetengesetz, vorzusehen.

Zu Art. 3 Z 1 - § 1 Abs. 2 Arbeit- und Gesundheit-Gesetz

Der Wiedereingliederungsplan ist sowohl Grundlage von arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Hinblick auf die mit dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung als auch Basis der Entscheidung des chefärztlichen Dienstes über den Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld. Die inhaltlichen Anforderungen an den Wiedereingliederungsplan sollten jedenfalls verbindlich festgelegt werden (Angaben zu Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Lage der Arbeitszeit, Ausstattung des Arbeitsplatzes, zur auszuübenden Tätigkeit, etc.).

Zudem wäre eine Regelung für eine direkte Übermittlung des Wiedereingliederungsplanes an den zuständigen Krankenversicherungsträger wünschenswert. Zu regeln wären insbesondere Datenübermittlung, Datenschutz und Auskunftserteilung.

Zu Art. 4 Z 1 – § 13a Abs. 4 AVRAG

Nach Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit darf die ursprüngliche Vereinbarung zwei Mal im Einvernehmen hinsichtlich der Dauer und des zulässigen Stundenausmaßes geändert werden.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Es wäre klarzustellen, ob dabei ein neuerlicher Wiedereingliederungsplan bzw. eine neuerliche Beurteilung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers erforderlich ist.

Zu Art. 6 – Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)

Die gegenständliche Novelle könnte zum Anlass genommen werden, die Verweisungen des BMSVG auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) der Rechtslage ab 1. März 2017 anzupassen.

Zu § 69 Abs. 2 EStG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Unklar ist, ob Wiedereingliederungsgeld als „Bezug der gesetzlichen Krankenversorgung“ im Sinne des § 69 Abs. 2 erster Satz EStG zu qualifizieren und somit unter die genannte Bestimmung fällt. Es wäre klarzustellen, ob und allenfalls in welcher Form das Wiedereingliederungsgeld zu versteuern ist.

Die im § 69 Abs. 2 EStG vorgesehene Versteuerung von erst über € 30 täglich wird im Regelfall zu Nachforderungen führen, da neben dem Wiedereingliederungsgeld ein zu versteuerndes Erwerbseinkommen vorliegt.

Zudem wird angeregt, die Wortfolge „... *gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung* ...“ anlässlich der nächsten Novellierung des EStG in „... *gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung* ...“ zu ändern.

Zu § 290a EO – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Es wäre klarzustellen, ob das Wiedereingliederungsgeld zu den beschränkt pfändbaren Leistungen gehört.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor